



Kurzinformationen zur FÖJ-Betreuung in der Einsatzstelle und Seminartermine (Stand Oktober 2016)

1. Betreuung in der Einsatzstelle

a. Arbeitsantritt in der Einsatzstelle:

- klare Verabredung zum Arbeitsbeginn über Zeit / Ort / Raum,
- die Betreuer/-innen sollten die neue FÖJ-Kraft am ersten Arbeitstag in Empfang nehmen, mit den Gegebenheiten vor Ort und den Kollegen bekannt machen,
- ein Arbeitsplatz oder -raum sollte bereitstehen.

b. während der Einarbeitung und während des Jahres:

- gemeinsames Erstellen des Arbeitsprogramms Teil 1 innerhalb der ersten 2-3 Monate
- klare Verabredung zu den Arbeitszeiten treffen,
- klare Aufgaben und Arbeitsaufträge stellen,
- ausreichende Einarbeitungsphase einplanen,
- regelmäßige Rücksprachetermine für Fragen, Hilfestellung und Kritik verabreden,
- gemeinsames Erstellen des Arbeitsprogramms Teil 2 nach 6 Monaten
- optimal ist ein eigenes Projekt,
- Aufgabenbereiche im Umfeld kennen lernen,
- Beteiligung am Auswahlverfahren für die Nachfolger/-innen.

c. Arbeitskleidung

- Die Einsatzstellen sorgen dafür, dass geeignete Arbeitskleidung und die erforderliche Schutzausrüstung für die FÖJ-Kräfte zur Verfügung steht. Dazu zählen z.B. wetterfeste Jacken, Arbeitshosen, Sicherheitsschuhwerk, Schutzbrillen u.s.w.

d. Geregelte Abwesenheit der FÖJ-Kraft vom Arbeitsplatz

- 25 Seminartage - verteilt auf 5 Seminareinheiten á 5 Tage (A)
- 1 Landesaktionstag (B)
- bis zu 3 Tage für Aktionen in anderen Hamburger Einsatzstellen (B)
(Jede Einsatzstelle kann diese Aktionen für sich in Anspruch nehmen.)
- bis zu 3 (halbe) Tage für Bewerbungsgespräche (B)
- 5 Tage „Ökiglück“ - bundes- oder Hamburgweiter Stellentausch (B)
- 4 halbe Tage für Seminarvorbereitung - 1 halber Tag für Nachbereitung (B)

(A) geregelt durch das Bundesgesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 26.5.2008

(B) geregelt durch die Durchführungsbestimmungen des FÖJ Hamburg (Stand 2011) in Abstimmung mit den Erfordernissen in der Einsatzstelle.

e. Zum Abschluss des FÖJ-Jahres:

- Endbesprechung - gegenseitiges Feedback,
- Arbeitszeugnis.



2. Juristisches

f. Minderjährige

Für FÖJ-Kräfte, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Jugendliche dürfen z. B. nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden, die Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinanderfolgen. An Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche i. d. R. nicht beschäftigt werden, Ausnahmen gelten z. B. für den Bereich Tierhaltung oder für kulturelle Veranstaltungen (Aufführungen).

g. Abmahnung und Kündigung

Bei Nichtachtung der Arbeitszeiten oder sonstigen Versäumnissen kann seitens der Einsatzstelle eine Abmahnung ausgesprochen werden. In Wiederholungsfällen kann es nach Rücksprache mit der FÖJ-Kraft und den Pädagoginnen der BUE zur Kündigung kommen. Die Kündigung wird dann durch die BUE zum nächst möglichen Termin (14-Tage Frist zum Monatsende) ausgesprochen (s. auch Anlage „Verfahren bei auffälligem Verhalten“).

3. Sicherheit

h. Formular „Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitseinweisung“

Für jeden FÖJ-Arbeitsplatz muss eine „*Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitseinweisung für eingesetzte FÖJ-Kräfte*“ nach § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) erstellt werden.

Bei Arbeitsaufnahme erhält die FÖJ-Kraft eine Erstunterweisung nach § 12 des ArbSchG durch die Vorgesetzten bzw. beratend durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Diese Unterweisung wird mit den Themenkomplexen schriftlich dokumentiert (Formular „Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitseinweisung“) und zusammen mit den Teilnehmenden unterzeichnet.

Eine Kopie dieses Dokuments muss zeitnah an die BUE gesandt werden.

i. Verfahren bei Einsatz von Motorkettensägen

-Verfügung-

Die Arbeit mit Motorkettensägen ist für FÖJ-Kräfte generell untersagt. Ausnahmen sind nur nach Beantragung einer Genehmigung und unter bestimmten Voraussetzungen sowie Beachtung strenger Auflagen möglich!

Die FÖJ-Kräfte sind über die Unfallkasse Nord (UK-Nord) versichert. Es gelten die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

Nach der Rechtsgrundlage GUV-V C 51 kann Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Arbeiten mit der Motorkettensäge gestattet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt worden sind:

- Voraussetzungen sind ein formloser Antrag und die Genehmigung durch BUE / NR1.



- Vor der Arbeitsaufnahme muss eine Eignungsuntersuchung durch den Arbeitsmediziner (AMD) erfolgen.
- Ausbildungsmodule 1 und 2 nach GUV-I 8624 (Arbeiten für liegendes Holz) müssen erfolgreich abgeschlossen und die Ausbildung dokumentiert sein. Das Dokument „Motorsägeschein“ muss der BUE vorgelegt werden.
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss von der Einsatzstelle bereitgestellt und vom Versicherten benutzt werden. Sie besteht aus:
 - Schutzhelm nach DIN EN 397
 - Gehörschutz nach DIN EN 352
 - Gesichtsschutz nach DIN EN 381
 - Schutzhandschuhe nach DIN EN 338, 420
 - Schnittschutzhose nach DIN EN 381
 - Sicherheitsschuhe S2 bzw. S3 mit schnitthemmender Einlage nach DIN EN ISO 20345
- Das Datenblatt „Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten mit Motorsägen“ muss in der Einsatzstelle ausgefüllt und der BUE vorgelegt werden.

Die BUE / NR1 prüft den Antrag der Einsatzstellen auf Arbeiten mit Motorkettensägen, stellt bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Genehmigung aus und kontrolliert gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit die Einhaltung der Bestimmungen vor Ort.

j. Versicherungsfragen für die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen

- Wenn Kinder oder Jugendliche sich verletzen:
Bei einer schulischen Veranstaltung sind die Schüler/-innen über die Schule versichert
Bei einer privaten Veranstaltung sind Kinder oder Jugendliche über die Krankenversicherung der Eltern versichert.
- Wenn Kinder oder Jugendliche einen Schaden verursachen:
Kinder sind in der Regel über die Eltern haftpflichtversichert
- Wenn die FÖJ-Kraft einen Schaden verursacht:
Die Einsatzstelle sollte für diesen Fall eine Versicherung für seine Angestellten abschließen.
- Arbeitsunfälle sind unverzüglich an die Unfallkasse Nord und an die BUE zu melden.

Bei Fragen und Problemen helfen wir gerne und über Anregungen und Ergänzungen freuen wir uns.

Die Seminartermine für den neuen Jahrgang finden Sie auf der Rückseite.

Ihr FÖJ-Team



Termine Jahrgang 2016/17

(Fassung vom 20.11.2016, Änderungen vorbehalten)

01.08.2017	erster Arbeitstag in der Einsatzstelle (Anfangszeit muss mit der Einsatzstelle vereinbart werden)
07.08.2017	Anfangsveranstaltung mit allen FÖJ-Kräften in der BUE
04.09. – 08.09.2017	Seminar I - Nachhaltige Entwicklung und Konsum alle
06. – 10.11.2017	Seminar II - Klima- und Ressourcenschutz (Warwisch) Gruppe 1
13. – 17.11.2017	Gruppe 2
20. – 24.11.2017	Gruppe 3
18. Januar 2018 nachmittags	Betreuerkonferenz des FÖJ Hamburg
05. – 09.02.2018	Seminar III – Ernährung und persönlicher Konsum (Trillup) Gruppe 1
12. – 16.02.2018	Gruppe 2
19. – 23.02.2018	Gruppe 3
23. – 27.04.2018	Seminar IV - Leben in Hamburg – Soziale, ökologische und ökonomische Aspekte (Horn) alle
18. – 22.06.2018	Seminar V - Meer als Lebensraum (Neuwerk) alle

Zu den Seminaren werden jeweils Einladungen verschickt.